



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Finanzministerium
Baden-Württemberg

Datum 12.11.2020
Name Trostel/Winterhalter-Stocker
Durchwahl 0761-208-4682
Aktenzeichen 21-1821/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung; Neuschaffung eines Standortübungsplatzes für das Jägerbataillon 292 am Standort Donaueschingen; Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz

Ihr Schreiben vom 3. August 2020; Az. E5-3020/110

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, im Beteiligungsverfahren zu dem auf den Gemarkungen von Villingen-Schwenningen, Donaueschingen und Brigachtal geplanten neuen Standortübungsplatz für das Jägerbataillon 292 bzw. dem in diesem Zusammenhang notwendigen Landbeschaffungsverfahren für zwei Erweiterungsflächen (Erweiterungsbereich I im Bereich „Ochsenberg“ mit ca. 282 ha und Erweiterungsbereich II im Gewann „Weißwald“ mit ca. 100 ha) Stellung nehmen zu können.

Die höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg (RP) hat alle betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde in großem Umfang Gebrauch gemacht. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist eine Liste mit der Übersicht aller angehörten Stellen und aller eingegangenen Stellungnahmen.

Das Vorhaben stößt in der Region auf erhebliche Vorbehalte und Einwände. Allerdings haben viele Träger öffentlicher Belange (TÖB) darauf hingewiesen, dass ihnen zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Einschätzung des Vorhabens noch nicht möglich ist, da wichtige Gutachten und Untersuchungen noch nicht vorliegen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wurde mehrfach eingefordert.

I.) Verfahren

Das RP hat dies zum Anlass genommen, sich bei einem Web-Meeting am 5. November 2020 mit Oberstleutnant Thiemann als Vertreter der Bundeswehr und VertreterInnen der Bundesanstalt für Immobilien und des Staatlichen Hochbauamtes das weitere Verfahren erläutern zu lassen.

Es wurde uns in diesem Gespräch mitgeteilt, dass das staatliche Hochbauamt in Freiburg bereits mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie und der Vergabe der notwendigen Gutachten beauftragt wurde. Die Studie soll bis 2022 umgesetzt werden.

Die laufende Beteiligung hat insbesondere den Zweck

- den Planungsträger möglichst frühzeitig, d.h. noch vor Erstellung der Machbarkeitsstudie, über die Bedenken und Anmerkungen der TÖB zu informieren
- die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB in die zu beauftragenden Fachgutachten einfließen zu lassen
- so die bisherige Grobplanung im weiteren Verfahren raum- und umweltverträglich optimieren zu können.

Aus Sicht des RP Freiburg ist es dringend geboten, dass alle beteiligten TÖBs bereits nach Fertigstellung der Machbarkeitsstudie und Fachgutachten in einer zusätzlichen Beteiligungsrunde nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies sollte noch vor der Erstellung einer Entwurfsplanung erfolgen. Davon unberührt bleibt insbesondere die Einbindung der TÖB im Rahmen der zu erstellenden Fachgutachten.

Wir bitten die Landesregierung, sich im Interesse der Region für eine solche zweite umfassende Beteiligungsrunde einzusetzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die regionalen Interessen in die Detailplanung einfließen und so eine Akzeptanz bei den betroffenen Gemeinden und Bürgern für das Vorhaben und den Betrieb des Standortübungsplatzes geschaffen werden kann.

Um die bestehende Unsicherheit über das weitere Planungsverfahren zu beseitigen, muss der geplante Ablauf mit den vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten vom Vorhabenträger zeitnah und klar kommuniziert werden. Wir bitten die Landesregierung, hier größtmögliche Transparenz einzufordern.

Diese Beteiligung wird auch in einer Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen gefordert.

II.) Belange der Raumordnung

Diese Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde im RP Freiburg dient zugleich als Überblick der vorgebrachten öffentlichen Belange. Die nachfolgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Belange aus dem Blick und entlang der Anforderungen der Raumordnung, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Diese Belange sind in den Fachstellungen konkreter und detaillierter ausgeführt. Auf diese Stellungnahmen nehmen wir bei den einzelnen Punkten insoweit jeweils Bezug. Die

rechtlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Belange ergeben sich nicht nur aus den Anforderungen der Raumordnung sondern selbstverständlich maßgeblich auch aus den einschlägigen Fachgesetzen.

1.) Allgemeine Vorbemerkung zur rechtlichen Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die grundsätzliche Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 LplG. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes ist eine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung in Raumordnungsplänen hingegen nur gegeben, wenn die zuständige Stelle bei der Planaufstellung beteiligt wurde und nicht widersprochen hat (§ 5 Absatz 1 ROG). Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der widersprechenden Stelle dabei nur dann nicht entstehen,

- wenn das ihre Belange berührende Ziel auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder
- wenn sie ihre Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen geeigneten Flächen durchführen kann, als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wurde (§ 5 Absatz 2 ROG).

2.) Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung

Die Schaffung eines neuen großen Standortübungsplatzes als Ersatz für den inzwischen aufgelösten und jetzt von der Daimler AG als Testzentrum genutzten Übungsplatz in Immingen entspricht den in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG sowie dem Plansatz 3.4.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) verankerten raumordnerischen Grundsätzen, wonach bei der Raumentwicklung auch den räumlichen Erfordernissen der (zivilen und militärischen) Verteidigung Rechnung zu tragen ist und wonach diese Erfordernisse deshalb auch bei der räumlichen Planung zu berücksichtigen sind.

Zudem soll das Vorhaben nicht innerhalb eines Verdichtungsraumes bzw. dessen Randzone realisiert werden, sondern im Bereich von drei Gemeinden, die entweder dem Ländlichen Raum im engeren Sinne (Donaueschingen) oder aber äußerstenfalls dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (Villingen-Schwenningen und Brigachtal) zuzuordnen sind, so dass diesem Projekt u. E. auch das Planziel 3.4.1 Abs. 2 LEP (Freihaltung und Entlastung von verdichteten Räumen und hierbei insbesondere von Verdichtungsräumen und deren Randzonen von größeren militärischen Anlagen) wohl nicht entgegen steht.

Im Einzelnen sind bei der jetzigen Planung aus unserer Sicht vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange besonders zu beachten:

a.) (fehlende) Alternativenprüfung

Nach Grundsatz 1.9 Satz 3 LEP sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor

Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen und Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, ist die Errichtung eines neuen Standortübungsplatzes in den Bereichen „Ochsenberg“ (ca. 282 ha) und „Weißwald“ (ca. 100 ha) jedoch mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden.

Nachdem die Unvermeidbarkeit der jetzigen Standortwahl in den bisherigen Planunterlagen lediglich damit begründet wurde, dass

- die Errichtung eines neuen Standortübungsplatzes in räumlicher Nähe zum Kasernenverbund „Foch-/Fürstenbergkaserne/Instandsetzungsbereich Donaueschingen, Arsenal“ erfolgen müsse und
- im Umkreis von 30 km ab diesem Kasernenverbund keine geeigneten zusammenhängenden Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der BImA vorhanden seien, regen wir daher (ähnlich wie bspw. auch die Gemeinden Donaueschingen, Villingen-Schwenningen und Brigachtal, das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der BUND und der LNV/NABU) an, im weiteren Verfahren auch noch eine Alternativenprüfung durchzuführen.

Diese sollte Erläuterungen enthalten

- zu den konkreten Standortanforderungen des Vorhabens (incl. einer Begründung, warum der Suchradius auf 30 km begrenzt bzw. warum nicht auch ein größerer Suchraum möglich ist),
- zu möglichen bzw. geprüften Standortalternativen sowie
- zu den Vorteilen der jetzigen Standortwahl gegenüber anderen Alternativen (wie bspw. auch der Nutzung der rund 1 Stunde entfernten Übungsplätze im Bereich „Heuberg“ bei Stetten am Kalten Markt oder auch in Pfullendorf).

b.) Flächenbedarf

Zudem sollte im weiteren Verfahren sowohl der geltend gemachte Flächengesamtbedarf von 521,5 ha, als auch die Notwendigkeit einer Landbeschaffung von insgesamt etwa 382 ha in den Bereichen „Ochsenberg“ (282,6 ha) und „Weißwald“ (100 ha) noch näher begründet werden. Gleichzeitig wäre hier klar zu definieren wäre, in welcher Form und durch welche Truppeneinheiten genau der neue Standortübungsplatz genutzt werden soll (siehe hierzu auch Stellungnahme der Stadt Donaueschingen).

Hierbei ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass der Gesamtumfang der in das Landbeschaffungsverfahren einbezogenen Flächen für den neuen Standortübungsplatz (ca. 383 ha) nach den bislang vorgelegten Planunterlagen um etwa 83 ha über dem veranschlagten zusätzlichen Bedarf von etwa 300 ha liegt, da ein großer Teil des vom Bundesministerium für Verteidigung ministeriell anerkannten Gesamtflächenbedarfes von ca. 521,5 ha derzeit noch mit den bereits vorhandenen standortnahen Übungsräumen bzw. Übungsplätzen (insg. etwa 222 ha) befriedigt werden kann. Die Ausführungen beim Web-Meeting am 05.11.2020, wonach diese „Bedarfsüberschreitung“ vor allem auch damit zusammenhängt, dass die bislang noch vorhandenen kleineren dezentralen Übungsräume in Zukunft wegfallen werden, sollten daher im weiteren Verfahren auch noch in die Projektunterlagen (wie bspw. die bis zum Jahr 2022 angekündigte Machbarkeitsstudie) aufgenommen werden.

3.) Landschafts- und Naturschutz

Das Vorhaben verursacht erhebliche Konflikte mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes. Zwar stellt der wirksame FNP der VG Villingen-Schwenningen im Westteil des etwa 100 ha großen Erweiterungsbereiches II bereits eine ca. 25 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Militärische Verteidigung“ dar.

Allerdings befindet sich das gesamte Vorhaben (Erweiterungsbereiche I und II mit allen in den Übersichtsplänen „Ausbildungsanlagen“ und „Geplantes Verkehrs-/Wegenetz“ dargestellten Nutzungen und Verkehrs- bzw. Zufahrtswegen) nach unseren Unterlagen sowie nach den Fachstellungnahmen unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht), des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, des NABU bzw. LNV, des BUND (Regionalverband SBH), der Stadt Villingen-Schwenningen, der Stadt Donaueschingen (mit ihren Ortsteilen Wolterdingen und Grüningen), der Gemeinde Brigachtal sowie des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg in einem landschaftlich und ökologisch sehr wertvollen bzw. sensiblen Bereich

- der vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“, im Naturschutzgroßprojekt „Baar“ sowie im Naturpark „Südschwarzwald“ liegt,
- der nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg im südlichen Teil der „alten Hochspannungstrasse“ bzw. im Bereich des „Beckhofener Tales“ die Funktion eines vor negativen Beeinflussungen zu bewahrenden „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Regionalplan besitzt (ca. 4,3 ha),
- in dem sich das flächenhafte Naturdenkmal „Beckhofer Tal“ sowie das Naturdenkmal „Kohlplatztanne“ befinden,
- der eine Reihe von gesetzlich geschützten (Wald-)Biotopflächen sowie FFH-Mähwiesen umfasst,
- der am West- und Nordrand an verschiedene kleinere gesetzlich geschützte Biotope (hier v.a. Magerrasen und Trockengebüsch, Magerrasen und Feldhecke, Magerrasen am Waldrand sowie Feldhecken an der K 5712) angrenzt und im Nordosten an einen Bereich heranreicht, in dem zwei in der Umsetzung befindliche Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Brigachtal liegen,
- der bislang noch weitgehend unzerschnitten ist,
- in dem sich Flächen des landesweiten Biotopverbundes befinden,
- der regional gesehen zum Teil (Bereich „Weißwald“) ein wichtiger „Trittstein“ zwischen den südlichen Wäldern der Baar und den Wäldern um Villingen sowie in Richtung Schwarzwald ist und
- der aufgrund seiner vielfältigen Strukturen eine Reihe seltener bzw. geschützter Arten aufweist, weshalb hier auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten vorliegen.

Zudem überlagert der westlich des eigentlichen Erweiterungsbereiches I liegende und mit einer gelben Strichsignatur als „Ausläufer“ der geplanten „Schießanlage Großes Zielfeld“ gekennzeichnete Übungsraum „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (Ziffer 3 der Anlagenübersicht) noch Flächen,

- die nach unserem Raumordnungskataster nicht nur im Vogelschutzgebiet, sondern teilweise auch noch im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Weiherbachtal“ sowie im FFH-Gebiet „Baar, Eschbach und Südostschwarzwald“ liegen,

- die Teile eines im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“ (hier: Gebiet, das Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes Natura 2000) im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP sind und
- in denen sich eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopflächen befinden. Neben den einschlägigen naturschutzrechtlichen und – fachlichen Vorgaben bzw. Bestimmungen sind bei dieser Planung bzw. Maßnahme insoweit deshalb auch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, die Plansätze 5.1.2 ff LEP, der Grundsatz 3.0 Regionalplan sowie das Planziel 3.2.1 Regionalplan zu berücksichtigen bzw. zu beachten,
- wonach die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen (Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP),
- wonach die Freiraumstruktur der Region so weiter zu entwickeln ist, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt geschont werden und ausreichend große Gebiete, insbesondere für den Artenschutz ... erhalten bleiben (Grundsatz 3.0 Regionalplan),
- wonach erhebliche Beeinträchtigungen der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ unterbleiben bzw. – soweit unvermeidbar – ausgeglichen werden sollen (Plansätze 5.1.2 ff LEP) und
- wonach insbesondere auch die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes abgegrenzten Biotopbereiche, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor einer Änderung der Nutzungsart und anderen Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, zu bewahren sind (Planziel 3.2.1 Regionalplan).

Soweit für dieses Projekt (am besten im Rahmen einer systematischen Alternativenprüfung) kein günstigerer bzw. stärker vorbelasteter Standort gefunden werden kann, wäre daher in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sowie den berührten Naturschutzverbänden sicherzustellen,

- dass das Vorhaben - nicht nur insgesamt, sondern auch im Bereich der einzelnen Funktionsbereiche - sowohl mit den Schutz- und Erhaltungszielen der o.g. Schutz- und Natura 2000-Gebiete als auch mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht werden kann,
- dass direkte Eingriffe in die o.g. gesetzlich oder regionalplanerisch geschützten Biotopflächen (und hierbei vor allem in den o.g. über ein Ziel der Regionalplanung geschützten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“) vermieden werden (entweder durch eine Ausklammerung dieser Bereiche aus der Übungsplatzabgrenzung oder zumindest durch eine Freihaltung dieser Bereiche von baulichen Anlagen oder sonstigen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen) und
- dass auch ansonsten alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (bspw. auch durch Lärm, Stäube, Abgase, Beunruhigung, etc.) wegen der hier generell sensiblen landschaftlichen Situation auf ein unvermeidbares Minimum reduziert bzw. im Falle der Unvermeidbarkeit durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Dies gilt aus unserer Sicht vor allem im Hinblick

- auf die in der Fachstellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als problematisch bezeichneten Standorte der Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“/„Granatpistole“ und „Waldkampf“, der Übungsräume „Kfz-Ausbildungsstrecke“ und „Unmanned Aircraft System“ sowie der Übungsanlage „Biwakplatz“ (incl. des dort geplanten „Sanitärgebäudes“), da diese den Zielen und Maßnahmen im Zuge des Naturschutzgroßprojektes „Baar“ widersprechen und da diese zudem teilweise (Schießanlagen „Schießgerät Panzerfaust“ und „Granatpistole“ sowie Übungsraum „Unmanned Aircraft System“) im Bereich von gesetzlich geschützte Biotopen und FFH-Mähwiesen liegen (Ziffern 1, 2, 4, 6.2, 8, 9 und 10 der Anlagenübersicht) sowie im Hinblick
- auf den Übungsraum „Instandsetzungstruppe“ incl. seiner Anbindung an die befestigte Fahrstrecke und die geplante „Schießanlage Großes Zielfeld“ (Ziffer 11 und 3 der Anlagenübersicht), da diese beiden Einrichtungen nach unseren Unterlagen in unmittelbarer Nähe von geschützten Biotopflächen liegen.

Es sollte daher geprüft werden, ob diese Nutzungen bei einer Weiterverfolgung des jetzigen Übungsplatzstandortes nicht an weniger empfindliche Standorte abseits von geschützten Biotopflächen verlegt oder zumindest umweltschonender abgegrenzt werden können.

Im Übrigen verweisen wir auf die (Fach-)Stellungnahmen der Stadt Villingen-Schwenningen, der Gemeinde Brigachtal, des LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht), des NABU/LNV, des BUND (Regionalverband SBH) sowie der Forstdirektion Freiburg (Abt. 8 des RPs),

- wonach die im Plangebiet vorkommenden seltenen und geschützten Arten sowie die vom Vorhaben betroffenen (Wald-)Biotope und Schutzgebiete soweit wie möglich zu schützen sind und
- wonach für das Vorhaben - neben der bereits angekündigten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung - auch noch weitere Gutachten (wie bspw. eine Natura 2000 – (Vor- oder) Verträglichkeitsprüfung oder auch Untersuchungen zu den vorhabenbedingten Lärm-, Licht-Geruchs oder Staub-Immissionen erforderlich sind, bei denen dann aber nicht nur der eigentliche Standortübungsplatzbereich im engeren Sinne, sondern auch ein angemessener Wirkraum in die Betrachtung einzubeziehen wäre.

Wir gehen davon aus, dass die aufgeführten Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der angekündigten Machbarkeitsstudie umfassend untersucht werden und die Fachbehörden und Naturschutzverbände im Anschluss nochmals Gelegenheit erhalten hierzu Stellung zu nehmen (s.o. zum Verfahren).

Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit, bei der weiteren Planung auf die Fördergebietskulisse des Naturschutzgroßprojektes Baar besonders Rücksicht zu nehmen. Es liegt im Bereich Weißwald eine Überschneidung auf 100 ha vor. Ziel des Naturschutzgroßprojektes Baar ist es, die Wald-, Trocken- und Feuchtlebensräume für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund zu sichern. Darüber hinaus wird aber auch die qualitative und quantitative Verbesserung der genannten Lebensräume sowie ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen angestrebt. Für Schießanlagen vorgesehene Flächen sind Teil der naturschutzfachlich wertvollste Bereich innerhalb des Fördergebietes mit vielen Vorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar Kreis ist der Interessenkonflikt ausführlich dargelegt.

4.) Bündelung von Verkehrsflächen und Minimierung der Flächenversiegelung

Nach den vorgelegten Planunterlagen ist innerhalb der beiden Erweiterungsbereiche offenbar nicht nur die Verbreiterung und Ertüchtigung von bereits bestehenden Wegen, sondern teilweise auch die Neuanlage von Verkehrsweegen geplant.

Im Interesse eines möglichst weitgehenden Freiraum- und Bodenschutzes sollten insoweit deshalb auch die Grundsätze 1.9 Satz 3 und 4.1.2 LEP berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt werden, wonach

- die Nutzung von Freiräumen für Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen sind,
- dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau einzuräumen und die Flächeninanspruchnahme gering zu halten ist, wertvolle Böden zu schonen sind und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen zu vermeiden ist und
- nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft möglichst vor Ort auszugleichen sind, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.

Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die – u. E. bislang in ihren Dimensionen nur relativ grob beschriebene – Haupterschließung auf dem Übungsgelände (sog. „Lebensader“) sowie für diejenigen Verkehrswege, die durch ökologisch wertvolle Bereichen oder durch Wasserschutzgebiete verlaufen.

5.) Forstwirtschaft

Nach Planziel 5.3.5 LEP sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken; unvermeidbare Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Die Erweiterungsbereiche I und II liegen jedoch größtenteils im Bereich von Waldflächen, die nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Erholungswaldes (Stufen 1b und 2) und teilweise (entlang des Beckhofener Tals) eines Bodenschutzwaldes besitzen. Um sicherzustellen, dass das Vorhaben letztlich auch mit dem o.g. Planziel 5.3.5 LEP übereinstimmt, sind insoweit daher die Fachstellungen unserer Abt. 8 (Forstdirektion Freiburg), des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der Gemeinden Villingen-Schwenningen, Donaueschingen und Brigachtal zu beachten,

- wonach für die Ausbildungsanlagen sowie für Teile der Erschließungsanlagen wohl dauerhafte und befristete Waldumwandlungen vorgesehen bzw. notwendig sind, die der Zustimmung der höheren Forstbehörde (RP Freiburg Referat 83) bedürfen und für die deshalb ein Antrag mit entsprechendem Plan der Eingriffsflächen sowie mit Angaben zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen ist,
- wonach für den Wald in Baden-Württemberg das sog. freie Betretungsrecht gilt, weshalb unnötige Sperrungen zu vermeiden sind und unvermeidbare Einschränkungen des Betretungsrechts, z.B. durch Sperren von Wald, der forstrechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der unteren Forstbehörden bedürfen (§ 38 LWaldG),
- wonach die allgemeine (Nah-)Erholungsfunktion des betroffenen Waldes möglichst wenig beeinträchtigt werden sollte,

- wonach ein „flächiges Befahren“ von Wald unzulässig ist und
 - wonach hier auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bejagung möglich sein muss.
- Auch zu diesen Problembereichen sollten daher im weiteren Verfahren noch nähere Informationen vorgelegt werden.

6.) Landwirtschaft

Laut der Fachstellungnahme des BLHV sowie der Stellungnahme der Stadt Villingen-Schwenningen sind von dem nun geplanten Vorhaben auch landwirtschaftliche Belange betroffen,

- da die von dem Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen insbesondere bei im Wirkungsbereich befindlichen Betrieben mit Tierhaltung (wie bspw. zwei in der Nähe liegenden großen Aussiedlerhöfen) sowie bei Betrieben mit fremdenverkehrlichen Nutzungen zu Bewirtschaftungerschwernissen sowie zu einem Wertverlust bei den hiervon betroffenen Flächen bzw. Betriebe führen kann,
- da es durch den Betrieb des Übungsplatzes u.U. zu einer Belastung bzw. Beeinträchtigung umliegender Flächen und Gewässer mit Feinstaub kommen kann,
- da die mit dem Übungsplatz verbundenen Truppen- und Fahrzeugbewegungen im Umfeld des Vorhabens Flurschäden sowie Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz verursachen können und

- da evtl. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nur im Wald, sondern u. U. auch auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden sollen.

Zudem besitzt ein großer Teil der unbesiedelten und unbewaldeten Freiflächen außerhalb des Vorhabenstandortes nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), wobei der westlich des eigentlichen Erweiterungsbereiches I liegende und mit einer gelben Strichsignatur als „Ausläufer“ der geplanten „Schießanlage Großes Zielfeld“ gekennzeichnete Übungsraum „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (Ziffer 3 der Anlagenübersicht) einen solchen „schutzbedürftigen Bereich“ wohl zum Teil sogar noch überlagert.

Auch wenn ein direkter Eingriff in die o.g. „schutzbedürftigen Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) nicht stattfindet und die „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ alleine wohl zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen dürfte, sind bei dieser Planung insoweit deshalb auch Plansätze 5.3.1 ff LEP sowie der Grundsatz 3.2.2. Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen,

- wonach die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu entwickeln ist und
- wonach die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden im Allgemeinen und die im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Besonderen geschont und nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- oder Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen.

7.) Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete

Gemäß den Planzielen 4.3.1 ff. LEP sind das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern.

Nach unserem Raumordnungskataster liegen die in den Planunterlagen gekennzeichneten Erweiterungsflächen jedoch nicht nur teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Bondelquelle Brigachtal“ (v.a. nördlicher Teil der Erweiterungsflächen I und II) sowie des Wasserschutzgebietes „Obere Wiesen“ (südwestlicher Teilbereich der Erweiterungsfläche I), sondern auch noch teilweise im Wasserschutzgebiet „Hetzelquelle“ (vor allem im Osten der Erweiterungsfläche I), wobei hier nicht nur Flächen in der Schutzzone III, sondern auch Flächen in den Schutzzonen II und sogar I in die Übungsplatz-Planung einbezogen werden.

Zudem ist im Plangebiet von einem Einsatz bzw. der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auszugehen.

Unabhängig von den hier zu beachtenden Wasserschutzgebietsverordnungen ist in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung der Planungen mit den für die Belange des Grundwasserschutzes zuständigen Fachbehörden erforderlich.

Dies gilt umso mehr,

- als das Vorhaben in Anbetracht der oben beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse insbesondere von unserer Abt. 9 (LGRB) sowie dem Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als grundsätzlich kritisch gesehen wird, da in der Zone I eines Wasserschutzgebietes keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden dürfen und dem „Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen“ auch in den Wasserschutzgebiets-Zonen II und III ein sehr hohes bzw. zumindest hohes Gefährdungspotential zugeordnet wird und
- als bspw. die geplante „Schießanlage Waldkampf“ (Ziffer 4 der Anlagenübersicht) nach den bisherigen Planungen wohl im westlichen Teilbereich noch in die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Hetzelquelle“ hineinreicht und deshalb nach Auffassung des Landratsamtes verschoben werden sollte.

Zu den Einzelheiten verweisen wir in diesem Zusammenhang ansonsten auf die Fachstellungen unserer Abt. 9 (LGRB) sowie des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis. Falls der geplante Standortübungsplatz trotz dieser Bedenken in seiner jetzigen Form weiterverfolgt wird oder Eingriffe in die o.g. Wasserschutzgebiete unvermeidbar sein sollten, wäre durch einen qualifizierten Fachgutachter (bspw. im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens mit einem Grundwassermonitoring) nachzuweisen, dass bzw. wie erhebliche Beeinträchtigungen dieser Grundwasservorkommen, die u. a. auch der Versorgung von Donaueschingen und Brigachtal dienen, vermieden werden können.

8.) Schutz von Oberflächengewässern

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis verläuft das Oberflächengewässer „Talgraben“ durch die Erweiterungsfläche I und II.

Sowohl beim Neu- und/oder Ausbau von Verkehrswegen als auch bei der Errichtung von Ausbildungs- und Übungsanlagen ist deshalb auch der Grundsatz 4.3.3 LEP zu berücksichtigen, wonach naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.

9.) Hochwasserschutz

Zwar überlagert der westlich des eigentlichen Erweiterungsbereiches I liegende und mit einer gelben Strichsignatur als „Ausläufer“ der geplanten „Schießanlage Großes Zielfeld“ gekennzeichnete Übungsraum „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ (Ziffer 3 der Anlagenübersicht) auch noch das etwa 500 m westlich des geplanten neuen Standortübungsplatzes festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Weiherbach“, so dass insoweit sicherheitshalber auch auf die raumbedeutsamen Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes (vor allem die §§ 78 ff WHG sowie der Plansatz 3.1.10 LEP) hingewiesen wird.

Allerdings gehen wir davon aus, dass sich die „Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser“ alleine auf die Belange des Hochwasserschutzes wohl nicht negativ auswirken dürfte und in dieser Hinsicht daher keine Konflikte zu befürchten sind.

10.) Altlasten

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis befinden sich im Plangebiet (Flst. 1087) zwei Altablagerungen zw. Altstandorte.

Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 4.3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggfs. rechtzeitig zu beseitigen wären.

11.) Immissionsschutz

Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Der Abstand des geplanten neuen Standortübungsplatzes zu den nächstgelegenen zusammenhängenden Wohn- und Mischgebieten beträgt nach unserem Raumordnungskataster jedoch nur etwa

- 400-600 m in westliche Richtung (VS-Tannheim),
- 820 m in nördliche Richtung (Brigachtal-Überauchen),
- 130- 600 m in östliche Richtung (Brigachtal-Klengen mit dem Weiler Beckhofen),
- 1.100 m in südöstliche Richtung (DS-Grüningen) und
- 800-950 m in südwestliche Richtung (DS-Wolterdingen),

Zudem soll die Zufahrt zum neuen Standortübungsplatz nach den bisherigen Planungen durch DS-Wolterdingen führen.

Insbesondere von der Stadt Villingen-Schwenningen (vor allem im Hinblick auf den Stadtteil Tannheim), der Stadt Donaueschingen (v. a. im Hinblick auf potentielle Lärmbelastungen in DS-Grüningen und in DS-Wolterdingen) sowie von der Gemeinde Brigachtal (insbesondere wegen der Nähe des Vorhabens zu den Ortsteilen Überauchen und Klengen mit dem Weiler Beckhofen) werden daher erhebliche bzw. massive Lärmbeeinträchtigungen und in der Folge hiervon teilweise auch Wertverluste bei Wohnobjekten und Wohnbaugrundstücken befürchtet.

Die aus den Planunterlagen hervorgehende Absicht, für dieses Vorhaben noch eine Lärmprognose durchzuführen, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Bislang liegt eine solche Lärmuntersuchung, die u. E. dann auch auf die zukünftige Verkehrs- und Lärmbelastung im Bereich der Hauptzufahrtswege eingehen sollte, aber noch nicht vor, so dass die Immissionsproblematik bzw. die Vereinbarkeit des Übungsplatzbetriebes mit den o.g. Erfordernissen der Raumordnung zum Immissionsschutz derzeit noch

nicht genauer beurteilt werden kann. Wir halten es deshalb für notwendig, mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens baldmöglichst zu beginnen.

Hierbei sollte u.E. dann auch berücksichtigt werden, das es sich bei der Gemeinde Brigachtal um einen attraktiven Wohnstandort handelt, der im Rahmen der demnächst anstehenden Regionalplanfortschreibung (Aufstellungsbeschluss bereits gefasst, Anhörungsverfahren aber noch nicht offiziell eingeleitet) als „Siedlungsbereich für Wohnen“ festgelegt werden soll (derzeit als sog. „sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 LplG zu werten).

Zudem sind in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen der Gemeinden Villingen-Schwenningen, Brigachtal und Donaueschingen zu berücksichtigen,

- wonach sich aus einer der Stadt Villingen-Schwenningen vorliegenden, der höheren Raumordnungsbehörde im RP selbst aber nicht bekannten „Vorabuntersuchung“ offenbar schon jetzt ergibt, dass die Immissionsrichtwerte zumindest in der Nachtzeit an 4 Standorten im Raum Tannheim (darunter zwei Punkte innerhalb Tannheims, ein Punkt im Bereich der Nachsorgeklinik und ein Punkt südwestlich der Ortschaft) „deutlich überschritten“ werden,
- wonach insbesondere die Stadt Donaueschingen erwartet, dass dem Immissionsgutachten eine Lärmbewertung auf der Basis eines realistischen Test- bzw. Probelaufs des Übungsplatzbetriebes mit der auch später tatsächlich eingesetzten Munition zugrunde gelegt wird,
- wonach im Zusammenhang mit dem Thema Immissionsschutz dann nicht nur die Lärmproblematik, sondern auch die Gefahr evtl. Geruchs- oder Lichtimmissionen zu prüfen wäre und
- wonach in diese Untersuchungen neben den Ortslagen der benachbarten Gemeinden und Ortsteile auch bspw. noch Kur- und Kliniknutzungen (wie etwa die Nachsorgeklinik Tannheim) und deren besonderes Schutzbedürfnis einbezogen werden sollten.

12.) Gesundheit

Nach Grundsatz 4.7.1 LEP sind die Dienste und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.

Der geplante neue Standortübungsplatz liegt jedoch nur ca. 2.200 m östlich der Nachsorgeklinik Tannheim, einer bundesweit bekannten und nach eigener Aussage der Klinikleitung von ihrem Konzept her in Deutschland einzigartigen Nachsorgeklinik für Herz-, Krebs- und Mukoviszidose-krankte Kinder.

Insbesondere von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen wird daher befürchtet, dass die Anlage und der Betrieb des geplanten neuen Übungsplatzes mit erheblichen Beeinträchtigungen für diese Klinik bzw. ihre Bewohner und Gäste sowie die hier praktizierten Therapieansätze verbunden sind.

Es muss daher sichergestellt werden, dass sich aus der Umsetzung dieses Vorhabens keine unzumutbaren oder sogar existenzbedrohenden (Immissions-)Belastungen bzw. Auswirkungen für diese Einrichtung ergeben.

13.) Erholung und Tourismus

Nach Grundsatz 5.4.1 LEP ist den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren sowie das Naturerlebnis zu fördern (...).

Auch sind nach Grundsatz 5.4.2 LEP Tourismusorte in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken.

Die Gemeinden Donaueschingen (prädikatisierter Erholungsort) und Villingen-Schwenningen (kein Prädikat) besitzen nach dem Regionalplan SBH die Funktion eines touristischen Zentrums im Sinne des Grundsatzes 2.6 Regionalplan.

Darüber hinaus handelt es sich bei den vom geplanten Vorhaben beanspruchten Waldflächen in den Gewannen Ochsenberg, Weißwald, Honberg und Hofwäldle um ein Naherholungsgebiet für die Gemeinden VS-Tannheim, Brigachtal, DS-Grüningen und DS-Wolterdingen, durch das nach der Fachstellungnahme der Schwarzwald Tourismus GmbH eine Reihe von Rad- und Wandertouren führen und in dessen Umfeld sich nach der BLHV-Stellungnahme einige landwirtschaftliche Betriebe befinden, bei denen auch fremdenverkehrliche Funktionen eine wichtige (Zu-) Erwerbsgrundlage darstellen (bspw. Ferienwohnungen für Urlaub auf dem Bauernhof, Pferdepensionen, etc.).

Obwohl der wirksame Flächennutzungsplan in einem Teil des Plangebietes schon heute eine Sonderbaufläche für militärische Nutzungen darstellt und durch die Errichtung des geplanten neuen Standortübungsplatzes nach Einschätzung unseres Referates 22 (Stadtplanung, Wirtschaftsförderung) vom 24.09.2020 nach derzeitigem Sachstand keine negativen Auswirkungen auf die Prädikatisierung der Stadt Donaueschingen als Erholungsort zu besorgen ist, sollte unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen darauf hingewirkt werden,

- dass Einschränkungen der allgemeinen Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit dieser Waldgebiete für Erholungssuchende so gering wie möglich gehalten werden (so bspw. auch die Stellungnahmen der Stadt Donaueschingen und ihrer Teilorte Wolterdingen und Grüningen) und
- dass sich das Vorhaben auch auf das touristische Image der betroffenen Standortgemeinden nicht negativ auswirkt.

Dies gilt umso mehr, als der Tourismus im Schwarzwald-Baar-Kreis einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellt und vor allem die Gemeinden Villingen-Schwenningen und Brigachtal erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die siedlungsnahen Naherholungsräume befürchten.

14.) Denkmalschutz

Aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege geht hervor, dass sich im Bereich der geplanten Ausbildungsanlagen des Standortübungsplatzes insgesamt 8 archäologische Kulturdenkmale und zwei Prüffälle befinden.

Nach Grundsatz 3.2.1 Abs. 2 LEP sollen bei der städtebaulichen bzw. räumlichen Entwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Da dies nach unserer Auffassung in ähnlicher Form auch im Zusammenhang mit der Errichtung militärischer Anlagen gilt, regen wir an, bei dieser Planung soweit wie möglich auch die Aspekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die vorgeschichtlichen Grabhügelfelder „Weißwald/Hasel-

buck“ (Liste der Kulturdenkmale Nr. 9) und „Weißwald/Schachen/Wanne“ (Liste der Kulturdenkmale Nr. 11) auf Gemarkung Brigachtal-Überauchen, gegen deren Überplanung von Seiten des Denkmalschutzes erhebliche Bedenken bestehen.

15.) Luftverkehr

Nach Grundsatz 4.1.4 des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die in der Region vorhandene Luftverkehrsinfrastruktur so weiterzuentwickeln, dass ein bedarfsgerechtes und dem neuesten Stand der Flugsicherheitstechnik entsprechendes Verkehrsangebot bereitgehalten werden kann. Dies gilt vor allem für den Verkehrslandeplatz Donaueschingen-Villingen, der hierfür aufgrund seiner guten Infrastruktur die besten Voraussetzungen bietet.

Nach unserem Raumordnungskataster liegt jedoch der östliche Teil des geplanten neuen Standortübungsplatzes im Bauschutzbereich um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen. Zudem befindet sich der neue Übungsplatz nach der Stellungnahme der Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH vom 14.09.2020 „ungefähr im Platzrundengebiet der startenden und landenden Flugzeuge“ dieses Landeplatzes, weshalb hier schon bei niedrigen Flughöhen der unbemannten Flugzeug-Systeme (UAS) erhebliche Komplikationen bei der Koordinierung mit dem Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes zu befürchten seien. Obwohl von der zuständigen Luftfahrtbehörde (Ref. 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit - beim Regierungspräsidium Stuttgart) aus luftrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben geäußert wurden (Stellungnahme vom 16.09.2020) und speziell der Übungsraum 8 „Unmanned Aircraft System“ nach unseren Unterlagen wohl noch außerhalb des o.g. Bauschutzbereiches um den Landeplatz DS-Villingen liegen dürfte, sollte im weiteren Verfahren auch die Vereinbarkeit dieser Planung mit den Belangen des Luftverkehrs sorgfältig geprüft werden. Zudem sollten der Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH auch noch die in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2020 in diesem Zusammenhang erbetenen zusätzlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

16.) Straßenwesen

In den Fachstellungen der RP-Referate 44 (Straßenplanung) vom 08.10.2020 und 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost) vom 29.09.2020 wurden unter verkehrlichen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert,

- da die Flächen der Landbeschaffung selbst nicht an klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes angrenzen und
- da die Erschließung des Übungsgeländes über die bestehende L 180 zwischen Wolterdingen und Donaueschingen erfolgen soll und dieser Abschnitt bereits in der Straßenmilitärgrundnetz Karte als Verbindungsstraße (Stand 31.10.2010) ausgewiesen ist.

Dagegen wird das Vorhaben vor allem von den Städten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen (incl. dem Ortsteil Grüningen) auch unter verkehrlichen Gesichtspunkten sehr kritisch gesehen,

- da von Donaueschingen vermutet wird, dass die bislang geplante Zufahrt über Wolterdingen mittelfristig durch die kürzere Zufahrt über Grüningen „ersetzt“ wird und sich dort dadurch eine zusätzliche Verkehrs- bzw. Lärmbelastung für Grüningen ergibt und

- da von beiden Städten befürchtet wird, dass es bei der jetzt geplanten Verkehrsführung zu Verkehrsbehinderungen und Beschädigungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sowie evtl. zu negativen Auswirkungen auf Fußgänger, Fahrradfahrer und heilpraktisch oder touristisch durchgeführte Touren, bspw. der Nachsorgeklinik Tannheim kommt.

Die Anregung der Stadt Donaueschingen, die bisher geplante Verkehrsführung bzw. Zuwegung vor diesem Hintergrund nochmals zu überprüfen, unterstützen wir daher grundsätzlich.

III. Zusammenfassende Bewertung

Eine abschließende Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit bzw. der Vereinbarkeit des Vorhabens sowie des Übungsplatzbetriebes mit den fachlichen Anforderungen zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz, Immissionsschutz, Gewässer- und Bodenschutz, Schutz der Forst- und Landwirtschaft und zum Erhalt bzw. zur Unterstützung des Erholungswesens ist erst nach Vorlage näherer Planunterlagen (insbesondere der Machbarkeitsstudie) sowie der oben angesprochenen Fachgutachten (v. a. Umweltverträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung, Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Hydrologisches Gutachten und Prognose der Lärm-, Licht-, Geruchs und Staub-Immissionen) möglich. Hierfür sollte allen TÖBs zu gegebener Zeit nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Dennoch zeichnen sich einige grundlegende Interessenkonflikte schon sehr deutlich ab. Die Region Schwarzwald-Baar ist durch die Planung in elementaren Interessen und in einigen ihrer Herausstellungsmerkmale betroffen. Aus Sicht des Regierungspräsidium Freiburg ist es zwingend erforderlich, dass diese Interessen bei der weiteren Planung angemessen berücksichtigt werden und planerisch so aufgearbeitet werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Stadt Villingen-Schwenningen und die Gemeinde Brigachtal lehnen das Vorhaben ab. Auf die dortigen Stellungnahmen nehmen wir Bezug.

Erheblich betroffen durch das Vorhaben sind die fachlichen Belange des Naturschutzes, da die Planung ein mehrfach geschütztes Gebiet von hoher Schutzbedürftigkeit überlagert. Die Planung tangiert u.a. das vom Land stark geförderte Naturschutzgroßprojekt Baar, das zu 75% mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zu 15% durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Regierungspräsidium Freiburg erheblich gefördert wird, außerdem ein Natura 2000-Vogelschutzgebiet, den landesweiten Biotopverbund sowie artenschutzrechtliche Belange. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Eine weitere naturschutzfachliche und-rechtliche Bewertung ist erst nach Vorliegen der erforderlichen ökologischen Gutachten, insbesondere von Natura 2000 – (Vor-) Verträglichkeitsprüfung und qualifizierter Artenschutzgutachten möglich.

Das LRA Schwarzwald-Baar Kreis fasst die Problematik aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme wie folgt zusammen: *„Lebensräume für viele seltene Tier- und Pflanzenarten würden durch die vorgesehene militärische Nutzung dauerhaft und nachhaltig gestört oder zerstört. Diese Lebensräume wurden aber zum Teil schon langjährig im Rahmen von Landschaftspflegeverträgen gepflegt. Darauf aufbauend wurden diese Biotope mit Mitteln des NGP Baar entwickelt und ausgeweitet. Neben den geplanten Ausbildungsanlagen ist auch die in den Gremien vorgestellte Nutzungsintensität von 150 Tagen im Jahr negativ für den Arten- und Biotopschutz zu bewerten. Auch die forstliche Entwicklung zu strukturreichen Wäldern würde in weiten Bereichen des Fördergebietes verhindert. Durch die Planung wäre das Entwicklungsziel „Sicherung und Optimierung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz“ im Fördergebiet Weißwald nicht zu erreichen. Zur Verbesserung des lokalen und regionalen Biotopverbundes wurden ebenfalls Maßnahmen im Rahmen des NGP Baar umgesetzt. Die damit verfolgten naturschutzfachlichen Ziele (Verbesserung des Biotopverbundes) würden durch die angedachte Nutzung zunichte gemacht.*

Das Entwicklungsziel „Förderung des Biotopverbundes auf der Baar und zu den angrenzenden Gebieten“ wäre hier ebenfalls nicht zu erreichen.“

Durch die Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch durch den Eingriff in die Waldflächen, ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange zu besorgen. Für die Eingriffe sind jeweils Ausgleichs durch die Aufwertung von Ersatzflächen bzw. Wiederaufforstungen zu schaffen, bei denen aufgrund der Flächenknappheit erfahrungsgemäß auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in die Suchkulisse aufgenommen werden müssen.

Auch auf die Nachsorgeklinik Tannheim ist besonders Rücksicht zu nehmen. Das Regierungspräsidium Freiburg schließt sich insoweit den Ausführungen der Stadt Villingen-Schwenningen an. Die Klinik hat eine Sonderstellung mit bundesweitem und bis in die Schweiz hineinreichenden Ruf. Sie stellt herz-, krebs- und mukoviszidosekranken Kindern ein wichtiges und attraktives Angebot zur Verfügung. Das erfolgreiche Modell und medizinische Angebot für Schwerkranke darf durch den Truppenübungsplatz nicht gefährdet werden.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie und anschließenden Verfeinerung der Planung sollte das mit der Erstellung beauftragte Staatliche Hochbauamt Freiburg frühzeitig den Austausch mit den Gemeinden, Fachbehörden und Verbänden suchen. Nur durch einen kontinuierlichen Dialog in der gesamten Planungsphase kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben im Einklang mit den öffentlichen Belangen umgesetzt werden kann. Interessen- und Nutzungskonflikte wie sie mit dem Naturschutzgroßprojekt Baar bestehen, können nur gelöst werden, wenn der Vorhabenträger schon jetzt mit den Betroffenen den Dialog sucht und die Planung entsprechend neu ausrichtet.

gez. Winterhalter-Stocker